
Achtes Kapitel

Dreibund und Dreiverband

Ich übernehme den Titel dieses Kapitels aus der Anklageschrift der Herren Bourgeois und Pagès. Sie haben ihn über ihre Darstellung der Ereignisse des Zeitraumes gesetzt, der zwischen dem Abschluß des französisch-englischen Vertrages vom 8. April 1904 und der Mordtat von Serajewo liegt. Ich übernehme den Titel nicht nur deshalb von den Anklägern Deutschlands, weil meine folgenden Ausführungen den unter dem gleichen Schlagwort erschienenen Abschnitt ihrer Anklageschrift widerlegen sollen, sondern auch deshalb, weil er das ungewollte Eingeständnis enthält, daß Deutschland sich während dieses Zeitraums im Zustande der Verteidigung befunden hat, also schon an sich geeignet ist, die Beweise zu entkräften, die auch in diesem Abschnitt zur Erhärtung von Deutschlands Kriegswillen und Machtpolitik zusammgetragen werden. Denn der Zusammenschluß des Dreiverbandes, der seinen ersten urkundlichen Ausdruck in jenem Vertrage vom 8. April 1904 fand und durch das englisch-französische Abkommen vom 31. August 1907 vollendet wurde, konnte doch keinen andern Zweck haben als den, Deutschlands weltpolitische Betätigung und kontinentale Machtstellung durch überlegene Kräfte einzuengen. Freilich waren die Verträge, durch die England seinen Anschluß an Frankreich und Rußland vollzog, zunächst dazu bestimmt, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden aus der